

zurückhaltend, wenn nicht gar ablehnend. Erst 1443–45 konnte (auf Initiative schwäbischer Städte) ein Bund geschaffen werden, der wenigstens die Städte Schwabens und Frankens umfaßte. Dieser zerfiel nach der Niederlage gegen den Markgrafen Albrecht Achilles im Städtekrieg, und in der Folgezeit sank die Bedeutung der reichsunmittelbaren Städte im Reich stark ab. Die Verfasserin widerspricht der Ansicht, daß patrizisch bestimmte Städte eher einungsfreundlich, zünftisch bestimmte dagegen zurückhaltend gewesen seien. Neben den süddeutschen Städtebünden werden auch kurz die Bewegungen im Norden, wie der Goslarer Bund und die hansische Tohopesatebewegung, behandelt. W. H.

Eberhard I s e n m a n n, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, Zs. für Historische Forschung 7 (1980) S. 1–76, 128–218. – Kennzeichnend für die spätm. Reichsfinanzen ist, daß die regelmäßigen Einnahmen die Finanzierung ständiger Aufgaben nicht mehr ermöglichten und unregelmäßig fließende Finanzquellen mehr und mehr an Bedeutung gewannen. Dieser Geldmangel führte zu einer zunehmenden Fiskalisierung der Rechte des Reiches. Wichtigste Einnahme war zunächst noch die Judensteuer, die aber den Charakter von Ausbeutung annahm und so ihre wirtschaftlichen Grundlagen schädigte. Eine Wende in der Geschichte der Reichsfinanzen vollzog sich in der Reichsreform des 15. Jh. mit der Abkehr von der Auffassung, der König habe seine alltäglichen Aufgaben aus seinem Domänenbesitz zu finanzieren. Jetzt fand der Steuergedanke eine verfassungsmäßige Rechtfertigung: die regelmäßige Steuer solle dem König die notwendigen Mittel zur Sicherung des inneren und äußeren Friedens geben und so die Stände von unnützen Kosten entlasten. Mit ihnen, den Nutznießern, war die Steuer zu vereinbaren. Ihre Erhebung war nicht aus den Rechten des Königs abzuleiten, denn hier durchbrach das Reich „das intermediäre Herrschaftsgefüge der fürstlichen Territorien“ (S. 155). Nach den ersten allgemeinen und direkten Steuern von 1427 und 1471/74 wird diese weitreichende Wandlung vor allem im Gemeinen Pfennig von 1495 sichtbar. Für die Zukunft waren dann Reichsmatrikel und Gemeiner Pfennig die vorherrschenden Steuerformen. Bestehen blieben jedoch nicht völlig gelöste Verfassungsprobleme: die Mithaftung der reichsständischen Untertanen für die vereinbarten Steuerleistungen und (daraus ableitbar) eine Mitbestimmung; die Abkehr vom Prinzip der Notsteuer zu einer regelmäßigen Steuer, die als Zins und Zeichen von Abhängigkeit aufgefaßt werden konnte. So spiegeln die theoretischen Begründungen und technischen Durchführungsbestimmungen der vom Vf. im einzelnen besprochenen Steuerprojekte und -gesetze auch eine Auseinandersetzung um die Verfassungsstruktur des Reiches. E.-D. H.

Dieter Brosius, Eine Reise an die Kurie im Jahre 1462. Der Rechenschaftsbericht des Lübecker Domherrn Albert Krummediek, QFIAB 58 (1978) S. 411–440. – Die Reise Krummedieks diente dem Zweck, den 1461 ausgehandelten Schiedsspruch im Streit zwischen dem Rat der Stadt Lüneburg und den in der dortigen Saline begüterten Klöstern und Stiften von Papst Pius II. bestätigt zu bekommen. Der vom Vf. edierte und sorgfältig kommentierte Bericht zeigt drastisch, mit welchen Unkosten und Schwierigkeiten ein Bittsteller an der damaligen Kurie zu rechnen hatte; vor allem dann, wenn sich ein einflußreicher Prälat, in diesem Falle kein Geringerer als der Kardinal Nikolaus von Kues, seinem Anliegen widersetzte. H. M. S.